

Herr  
Michael Knöbl  
Llebenauer Hauptstraße 93b/7/43  
8041 GRAZ

Unser Zeichen  
Backoffice: 050 5577 - 7901  
Mail: bo@easyleasing.at

Ort, Datum  
Graz, 13.07.2018

Rechnungsdatum = Lieferdatum

Betreff:  
Hyundai i40 Style 1,7 CRDi Start/Stopp  
Fg.Nr.: KMHLC81UADU077421  
Vertrag Nr. **00376064** (Kd.Nr. 352180) Herr Michael Knöbl

**easyKauf-Fahrzeugfinanzierung**  
**Rechnung Nr.: LK 352180.IAVG.2018.0001/00376064**

Sehr geehrter Herr Knöbl!

Wir freuen uns, dass Sie sich für den Abschluss einer Finanzierung mit der easyleasing GmbH entschieden haben. Die für Sie bestimmte Ausfertigung des Vertrages erhalten Sie in den nächsten Tagen.

Die Finanzierung wurde zu den im Vertrag genannten Bedingungen gewährt:

Barzahlungspreis brutto	EUR	12.990,00	Laufzeit	60 Monate	
Anzahlung	EUR	2.400,00	mtl. Kaufpreisrate	EUR	207,61
einmalige Bearbeitungsgebüh	EUR	105,90	Schlusszahlung	EUR	0,00
Bereitstellungskosten	EUR	0,00			

Das Gesamtentgelt gem. Pkt IV. des Vertrages welches den unter diesem Punkt angeführten Zinsanteil enthält, beträgt EUR 14.962,50, setzt sich aus dem Barzahlungspreis netto in Höhe von EUR 10.825,00 zuzügl. 20% MWSt. in der Höhe von EUR 2.165,00 zuzügl. Zinsen und Gebühren lt. Vertrag zusammen und ist in monatlichen Kaufpreisraten in Höhe von EUR 207,61 zu entrichten.

Die erste Kaufpreisrate ist, gemeinsam mit der im Vertrag angeführten einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 105,90, am 01.08.2018 fällig.

Die weiteren Raten sind jeweils im Abstand von einem Monat ab Fälligkeit der ersten Rate zu begleichen.

Die im Vertrag vereinbarte und vor Übergabe beim Händler entrichtete Anzahlung in Höhe von EUR 2.400,00 haben wir bei Bezahlung der Rechnung an die Firma Franz Seidl Gesellschaft m.b.H. in Abzug gebracht.

Vereinbarungsgemäß werden wir die o.a. Beträge mittels SEPA-Lastschriftmandat vom 13.07.2018 von Ihrem Konto (IBAN AT122081502801236536) einziehen. Ihre Mandatsreferenz lautet IAVG-352180-0001.

Mit dieser Rechnung erhalten Sie außerdem das **Fahrzeugdokument** (Typenschein, Zulassungsschein Teil II), in welchem wir unseren Eigentumsvermerk angebracht haben, zur treuhändigen Aufbewahrung. Bitte beachten Sie, dass das Fahrzeugdokument von Ihnen sorgfältig zu verwahren ist und nur mit **schriftlicher Zustimmung** herausgegeben werden darf. Über jede Adress- oder Namensänderung die Sie vornehmen möchten, haben Sie uns vorab zu informieren.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen in Wien unter der Telefonnummer 050 4004 7901 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



easyleasing GmbH  
Beilage: Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Pkt. II des Vertrages

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV)

Fassung 07/2012

Der RSV liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer (VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H.) und dem Versicherer (siehe § 13) zu Grunde. Alle natürlichen Personen (Versicherte), die mit dem Versicherungsnehmer die Gebrauchtwagenfinanzierung "easy - Kauf" mit laufenden Rückzahlungsraten abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Die RSV ist nicht gewinnberechtigt.

### Wichtige Punkte - Wo finde ich was?

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE.....	1
RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV).....	1
§ 1 Zweck, versicherte Personen/Eintrittsalter und Dauer des Versicherungsschutzes .....	2
1. Zweck.....	2
2. Versicherte Personen/Eintrittsalter .....	2
3. Dauer .....	2
§ 2 Wartezeit.....	2
1. Für Tod und Arbeitsunfähigkeit gilt.....	2
2. Für Arbeitslosigkeit gilt .....	2
3. Für jenen Teil der Restschuld, .....	2
§ 3 Voraussetzungen für Versicherungsleistungen .....	2
1. Arbeitsunfähigkeit.....	2
2. Arbeitslosigkeit für unselbstständig Erwerbstätige (Arbeitnehmer) .....	3
3. Arbeitslosigkeit für Selbstständige .....	3
§ 4 Versicherungsleistung .....	3
1. Todesfall .....	3
2. Arbeitsunfähigkeit.....	4
3. Arbeitslosigkeit .....	4
4. Zwei versicherte Personen .....	4
§ 5 Bezugsrecht .....	4
§ 6 Ausschlüsse der Leistungspflicht .....	4
1. Todesfall .....	4
2. Arbeitsunfähigkeit.....	5
3. Arbeitslosigkeit .....	5
§ 7 Vorzeitige Auflösung des Finanzierungsvertrages .....	6
§ 8 Obliegenheiten im Versicherungsfall .....	6
§ 9 Ablehnungsrecht des Versicherers .....	6
§ 10 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen .....	7
§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand .....	7
§ 12 Rücktrittsrecht .....	7
§ 13 Versicherer .....	7

easyleasing GmbH

Eggenberger Allee 49/2  
8020 Graz

Tel. +43 (0) 50 5577-2200  
Fax +43 (0) 50 5577-2270  
eMail: graz@easyleasing.at

easybank AG  
IBAN: AT02 1420 0200 1222 2000  
BIC: EASYATW1  
Creditor-ID AT10ZZZ00000011202

HG Wien, FN 87244a  
Firmensitz: Wien  
UID ATU42948209



## § 1 Zweck, versicherte Personen/Eintrittsalter und Dauer des Versicherungsschutzes

### **1. Zweck**

Die RSV dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen des Versicherten gegenüber dem Versicherungsnehmer. Versichert sind nur die in der Beitrittserklärung zur Restschuldversicherung vereinbarten Risiken (Todesfall, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit).

### **2. Versicherte Personen/Eintrittsalter**

Versichert werden können natürliche Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes volljährig sind und das Höchsteintrittsalter noch nicht erreicht haben. Das Höchsteintrittsalter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem 70. Lebensjahr und der Dauer des Versicherungsschutzes.

### **3. Dauer**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der behördlichen Anmeldung des finanzierten Fahrzeuges. Er endet, wenn der Finanzierungsvertrag, gleich aus welchem Grunde endet, spätestens nach Ablauf von 6 Jahren. Der Versicherungsschutz endet außerdem für das Todesfallrisiko mit Vollendung des 70., für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten.

## § 2 Wartezeit

### **1. Für Tod und Arbeitsunfähigkeit gilt**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die dem Versicherten bekannten Erkrankungen\*) oder Unfallfolgen, wegen derer er in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde und wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.

\*) z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen.

### **2. Für Arbeitslosigkeit gilt**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand.

### **3. Für jenen Teil der Restschuld,**

die aus einem unmittelbar zuvor für die selbe versicherte Person beim Versicherungsnehmer bestanden und beim Versicherer (siehe § 13) versicherten Finanzierungsvertrag übernommen wurde, wird die Laufzeit des zuvor bestandenen Versicherungsverhältnisses auf die Wartezeiten angerechnet. Bei einer Erhöhung der laufenden Rückzahlungsraten des Versicherten, beginnen die Wartezeiten für den Erhöhungsbetrag von neuem zu laufen.

Bei Verlängerung des Finanzierungsvertrages beginnt für das Risiko Arbeitsunfähigkeit die Wartezeit von neuem zu laufen.

## § 3 Voraussetzungen für Versicherungsleistungen

### **1. Arbeitsunfähigkeit**

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn

- a) der Versicherte krank ist und dafür eine ärztliche Bestätigung vorliegt; oder
- b) der Versicherte zu mindestens 50% infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinem ausgeübten Beruf nachzugehen. Falls ein anderer Beruf, der den Kenntnissen und Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung entspricht zumutbar ist, liegt keine Arbeitsunfähigkeit vor; oder
- c) der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls prinzipiell außerstande ist, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden nachzugehen, um damit den Lebensunterhalt zu bestreiten.

## **2. Arbeitslosigkeit für unselbstständig Erwerbstätige (Arbeitnehmer)**

Der Versicherte muss vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Der Versicherte muss während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos werden und nicht gegen Entgelt tätig sein.

Als unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Kündigung durch den Arbeitgeber (siehe jedoch Ausschluss gemäß § 6 Zi. 3d) und 3e))
- b) Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers
- c) Berechtigter vorzeitiger Austritt
- d) Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter im Konkurs

Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherte außerdem Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält der Versicherte wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.

Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherte vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

## **3. Arbeitslosigkeit für Selbstständige**

Der Versicherte muss zum Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes selbstständig tätig sein, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben und aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt und etwaige gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestritten haben.

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes seine selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitsloser beim Österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht.

## **§ 4 Versicherungsleistung**

Für alle nachstehenden Punkte gilt darüber hinaus, dass Leistungen nur dann erbracht werden, wenn die Wartezeit (gemäß § 2) abgelaufen ist, die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen (gemäß § 3) erfüllt sind, und weder ein Ausschlussgrund (gemäß § 6) noch eine Obliegenheitsverletzung (gemäß § 8) vorliegt.

Die Versicherungsleistung errechnet sich auf Basis der bei Beginn des Versicherungsschutzes kalkulierten Finanzierungskonditionen. Änderungen der Finanzierungskonditionen aufgrund von Zinsschwankungen bis zu 2% p.a. sind mitversichert.

### **1. Todesfall**

- a) Stirbt der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Versicherungsleistung aus der am Todesdatum bestehenden Restschuld mit Ausnahme einer eventuell vereinbarten Schlussrate (Schlusszahlung). Ist eine Schlussrate (Schlusszahlung) und deren Absicherung vereinbart, bezahlt der Versicherer zusätzlich die hierfür vereinbarte Versicherungssumme.
- b) Bei Finanzierung mit 50% Anzahlung und 50% Restzahlung nach 12 Monaten besteht die Versicherungsleistung aus der 50%igen Restzahlung.  
Bei 1/3 Anzahlung, 1/3 Zwischenzahlung und 1/3 Restzahlung beträgt die Versicherungsleistung während der ersten 12 Monate die Finanzierungssumme und während der darauf folgenden 12 Monate 50% der Finanzierungssumme.
- c) Die Höchstversicherungsleistung beträgt einmalig € 75.000,-.

## **2. Arbeitsunfähigkeit**

- a) Eine Leistung wird frühestens zum ersten Mal erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit mindestens 3 Monate ununterbrochen andauert hat (=Karenzzeit).
- b) Während der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten bezahlt der Versicherer alle in dieser Zeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden Kaufpreistraten mit Ausnahme einer eventuell vereinbarten Schlussrate (Schlusszahlung). Je Versicherungsfall wird maximal bis Finanzierungsvertragsende geleistet.
- c) Bei Finanzierungen mit 50%/50% und 1/3 Zahlung erfolgt keine Versicherungsleistung bei Arbeitsunfähigkeit.
- d) Die Höchstversicherungsleistung beträgt € 1.500,- monatlich.
- e) Wiederholte Arbeitsunfähigkeit ist versichert.

## **3. Arbeitslosigkeit**

- a) Eine Leistung wird frühestens zum ersten Mal erbracht, nachdem die Arbeitslosigkeit mindestens 3 Monate ununterbrochen andauert hat (=Karenzzeit).
- b) Während der Arbeitslosigkeit des Versicherten bezahlt der Versicherer alle in dieser Zeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden Kaufpreistraten mit Ausnahme einer eventuell vereinbarten Schlussrate (Schlusszahlung). Die Versicherungsleistung wird je Versicherungsfall nur innerhalb der nächsten 12 aufeinanderfolgenden Monate erbracht.
- c) Bei Finanzierungen mit 50%/50% und 1/3 Zahlung erfolgt keine Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit.
- d) Die Höchstversicherungsleistung beträgt € 1.500,- monatlich.
- e) Wiederholte Arbeitslosigkeit ist versichert, wenn der Versicherte vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

## **4. Zwei versicherte Personen**

Sind zwei Personen über den gleichen zugrunde liegenden Finanzierungsvertrag versichert und befindet sich eine dieser Personen im Leistungsbezug, wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles der zweiten versicherten Person so lange keine Versicherungsleistung erbracht, wie sich die erste versicherte Person im Leistungsbezug befindet. Der Anspruch aus dem Risiko Todesfall erlischt auch für die zweite versicherte Person, nachdem die Todesfallleistung einmal erbracht wurde.

## **§ 5 Bezugsrecht**

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung(en) auf die Zahlungsverpflichtung des Versicherten aus dem Finanzierungsvertrag anzurechnen.

## **§ 6 Ausschlüsse der Leistungspflicht**

### **1. Todesfall**

Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn der Tod folgendermaßen verursacht ist:

- a) durch Selbsttötung innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes.  
Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- b) durch Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- c) durch Unfälle des Versicherten bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegeln, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;

- d) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten;
- e) unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie;
- f) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

## 2. Arbeitsunfähigkeit

Ist der Versicherte bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit.

Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitsunfähigkeit folgendermaßen verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Alkoholmissbrauch, Nikotinmissbrauch, Drogenmissbrauch, Medikamentenmissbrauch oder durch den Missbrauch sonstiger Substanzen. Missbrauch liegt dann vor, wenn der wiederholte Gebrauch der Substanz über die Dauer mindestens eines Monats bzw. wiederholt in den letzten 12 Monaten zu körperlichen und/oder psychischen Schäden geführt hat die sich eindeutig bezeichnen lassen;
- b) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder absichtliche Selbstverletzung. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- c) durch Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- d) durch Unfälle des Versicherten bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- e) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten;
- f) durch Schwangerschaft während der Schutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz (auf Wunsch kann der Gesetzestext jederzeit vom Versicherer abverlangt werden);
- g) unmittelbar oder mittelbar durch Asbest oder Kernenergie;
- h) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

## 3. Arbeitslosigkeit

Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit folgendermaßen verursacht ist :

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder Innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war;
- c) durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses;
- d) durch Kündigung zum Ende der gesetzlichen Behaltefrist nach Absolvierung des Präsenz-, Wehr- und/ oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre), sowie durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Initiative des Versicherten;
- e) durch Ausspruch einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Versicherte bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung beschäftigt war.

**Leistungsunterbrechung:** Keine Versicherungsleistung wegen Arbeitslosigkeit wird erbracht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der monatlich fällig werdenden Rate entweder

- a) kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom AMS bezieht oder
- b) eine neuerliche Arbeit für die Dauer von bis zu 3 Monaten aufnimmt oder
- c) im Krankenstand ist



## **§ 10 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen**

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen und werden wirksam, sobald sie dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## **§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.
2. Ansprüche des Versicherten aus dem Versicherungsverhältnis können gegen den Versicherer auch bei dem für die Niederlassung des Versicherers zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Es kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag vermittelt worden ist.

## **§ 12 Rücktrittsrecht**

Der Versicherte kann vom Versicherungsverhältnis innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung zurücktreten. Zur Wahrung dieser Frist genügt auch die rechtzeitige Absendung des Widerrufsverlangens an den Versicherungsnehmer.

## **§ 13 Versicherer**

Versicherer für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Tod ist die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich, Moserstraße 33, 5020 Salzburg, Firmenbuchgericht Landesgericht Salzburg, Firmenbuchnummer FN 46082 v, DVR-Nr.: 0445657.

Versicherer für das Risiko Arbeitslosigkeit ist die GARANTA ÖSTERREICH Versicherungs-Aktiengesellschaft, Moserstraße 33, 5020 Salzburg, Firmenbuchgericht Landesgericht Salzburg, Firmenbuchnummer FN 145878 b, DVR-Nr.: 0848042.

## **Schlusserklärung des Versicherten**

1. Der Versicherte ermächtigt hiermit die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich und die GARANTA ÖSTERREICH Versicherungs-AG im Leistungsfall alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Krankenanstalten, andere Personenversicherer und Behörden, sowie die Sozialversicherungsträger über seine Gesundheitsverhältnisse zu befragen. Die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich und die GARANTA ÖSTERREICH Versicherungs-AG dürfen auch Ärzte, sowie Behörden und Sozialversicherungsträger über seine Krankheiten, die Todesursache(n) oder die Krankheit(en), die zum Tode bzw. zur Arbeitsunfähigkeit geführt haben, befragen. Insofern entbindet der Versicherte alle, die hiernach befragt werden, ausdrücklich von der Schweigepflicht, auch über seinen Tod hinaus und erteilt somit seine Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz. (Auf Wunsch kann der Gesetzestext jederzeit vom Versicherer abverlangt werden.)
2. Der Versicherte willigt in die Weitergabe von personenbezogenen Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Daten zum Bestand oder zur Beendigung eines Dienst- und Sozialversicherungsverhältnisses, durch den Versicherungsnehmer (VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H.) an die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich und die GARANTA ÖSTERREICH Versicherungs-AG bzw. von sensiblen Daten, wie z.B. über Todesursache(n), Krankheitsstand, -bild und -verlauf, Unfälle und Unfallfolgen, durch die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich und die GARANTA ÖSTERREICH Versicherungs-AG an deren Rückversicherer bzw. an Ärzte zwecks Prüfung einer Leistungspflicht aus dem Versicherungsverhältnis nach dem Datenschutzgesetz ein. (Auf Wunsch kann der Gesetzestext jederzeit vom Versicherer abverlangt werden.)

**Ratenkaufvertrag  
Konsument**

**Kaufvertragsnummer: 00376064**

Vertrag gilt nicht als Rechnung

**Der Antragsteller**

Herr/Frau (im Folgenden Käufer genannt) <b>Herr Michael Knöbl Llebenauer Hauptstraße 93b/7/43 A-8041 Graz</b>
--

stellt an die easyleasing GmbH, Quellenstraße 51-55, 1100 Wien, FN 87244a (im Folgenden kurz „Verkäufer“ genannt) unter Anerkennung der nachstehenden Bestimmungen den Antrag, einen KAUFVERTRAG hinsichtlich des unter I. angeführten Kaufgegenstandes wie folgt abzuschließen, wobei der Käufer an diesen Antrag sechs Wochen ab Antragstellung gebunden ist,

<b>I. Kaufgegenstand / Finanzierungsobjekt</b>				<input type="checkbox"/> neu <input checked="" type="checkbox"/> gebraucht
Hyundai i40 Style 1,7 CRDi Start/Stopp				
Fahrgestellnummer	Eurotaxnummer	Erstzulassung	Kilometerstand	
	216960	01.07.2014	102000	

und erteilt/erteilen der/die Käufer dem Verkäufer gleichzeitig den unwiderruflichen Auftrag, mit der „Garanta Österreich Versicherungs AG“ bzw. der „NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich“ eine Versicherung zugunsten des Verkäufers, wenn unter Punkt II. angekreuzt, wie folgt abzuschließen:

<b>II. Versicherung</b>			
<input type="checkbox"/> Kreditausfallversicherung*	Einmalprämie EUR 0,00	Restschuldversicherung* <input checked="" type="checkbox"/> Tod-Restschuld <input checked="" type="checkbox"/> Tod-konstant <input type="checkbox"/> Arbeitslosigkeit <input type="checkbox"/> Arbeitsunfähigkeit	Einmalprämie EUR 215,30
Es gilt die Sondervereinbarung zur Kreditausfallversicherung easyleasing GmbH vom 04.11.13 in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug Vollkaskoversicherung (AVKB 2012) der GARANTA Österreich Versicherungs-AG.		Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (RSV) L883/02 - 12/2015 der NÜRNBERGER Versicherungs-AG Österreich (in Zusammenarbeit mit Garanta Österreich Versicherungs-AG)	
* Die Prämien der ausgewählten Versicherungen sind in den angeführten Kaufpreisen inkludiert.			
Sofern die Restschuldversicherung und/oder die Kreditausfallversicherung beantragt wurden, werden dem Käufer (Versicherten) die Sondervereinbarung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen übergeben. Weiters ermächtigt der Käufer den Versicherer im Leistungsfall alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Krankenanstalten, bei denen er in Behandlung war, sowie andere Personenversicherer und Behörden inklusive der Sozialversicherungsträger über seine Gesundheitsverhältnisse zu befragen. Der Versicherer darf auch Ärzte sowie Behörden und Sozialversicherungsträger über die Todesursachen oder die Krankheiten, die zum Tode bzw. zur Arbeitsunfähigkeit geführt haben, befragen. Insoweit entbindet der Käufer (Versicherte) alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über seinen Tod hinaus. Dem Käufer (Versicherten) ist bekannt, dass bedingungsgemäß in den ersten 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes keine Deckung für bekannte ernsthafte Erkrankungen oder Unfallfolgen besteht, wegen derer er in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Der Versicherungsschutz für den Todesfall endet mit Vollendung des 70., der für die Arbeitslosigkeit nach dem 60. Lebensjahr, bei der Restschuldversicherung längstens jedoch nach 6 Jahren. Versicherungsnehmer bei der Kreditausfallsversicherung ist der Verkäufer, ansonsten der Käufer. Der Abschluss der Versicherungen erfolgt durch Beitritt zu den jeweiligen Gruppenversicherungsverträgen des Verkäufers, eine gesonderte Polizzierung erfolgt nicht. Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung und Abrechnung des Finanzierungsvertrages.			

<b>III.a) Zahlungsinformation</b>		Barzahlungspreis brutto	EUR 12.990,00
Anzahlung	EUR 2.400,00	Kaufpreisrate	EUR 207,61
Laufzeit	60 Monate	Schlusszahlung	EUR 0,00

<b>III.b) Finanzierungsinformation/Pflichtangaben:</b>		Gesamtkreditbetrag gem. § 9 Abs. 2 Z 4 VkrG	EUR	12.990,00	
Vertriebs- und Erhebungskosten **	EUR	483,60	Gesamtentgelt gem. § 9 Abs. 2 Z 7 VkrG	EUR	14.962,50
Bereitstellungskosten*	EUR	0,00	Nominaljahreszinssatz (=Sollzinssatz)		5,95 %
Einmalige Bearbeitungsgebühr*	EUR	105,90	Effektiver Jahreszinssatz gem. §33 Abs. 4 BWG		7,50 %
			Realzinssatz ohne externe Versicherungskosten		6,60 %

\* Einmalzahlung (laufzeitunabhängig) - am Vertragsbeginn an die easyleasing GmbH zu entrichten.  
\*\* laufzeitunabhängig - in den Kaufpreisen inkludiert

**IV. Zahlung des Gesamtentgeltes und Kosten**

Das Gesamtentgelt (Barzahlungspreis samt Zinsen und aller Zuschläge und Kosten) ist in monatlichen Raten - wie unter Pkt. "Laufzeit" sowie Pkt. "monatliche Kaufpreirate" angeführt - sowie einer vereinbarten Schlusszahlung im letzten Monat der Laufzeit - wie unter Pkt. "Schlusszahlung" angeführt - zu bezahlen. Das Gesamtentgelt enthält einen Zinsanteil von EUR 1.757,20. Vor Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer durch den vom Verkäufer beauftragten Händler ist die oben angeführte, allfällig vereinbarte, Anzahlung beim Händler zu entrichten. Die erste Kaufpreirate ist am 1. des Monats der der Übernahme folgt zu entrichten. Die weiteren Kaufpreiraten sind jeweils am 1. der folgenden Kalendermonate fällig. Eine etwaige Schlusszahlung ist am letzten des Monats fällig, in dem bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages die letzte Kaufpreirate zur Zahlung fällig ist. wäre. Für jeden Eingriff in den Vertrag, dessen Ursprung in der Sphäre des Käufers liegt, gebührt dem Verkäufer als Abgeltung für seine damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen ein pauschaler Aufwandsersatz von EUR 150,- pro Eingriff. Dies gilt insbesondere auch für die Aufwendungen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Versicherungsabwicklung bei Eintritt von Schadensereignissen am Kaufgegenstand oder durch Abwicklung von Versicherungen gem. Pkt. II. entstehen. Aufwendungen die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Abwehr von Eigentumseingriffen Dritter (z.B. Pfändungen) entstehen, hat der Käufer mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 70,- pro Fall bzw. betreibendem Gläubiger abzugelten.

**Hinweis gem. § 9 Abs 2 Z 13 VkrG: Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredites erschweren (siehe unten Pkte. IX., X. und XII.)**

**V. Übergabe / Übernahme**

Die Übergabe erfolgt unverzüglich, nachdem der Verkäufer von der Lieferfirma (Händler) in die Lage versetzt wurde, über den Kaufgegenstand zu verfügen, frühestens jedoch erst mit Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages durch Gegenzeichnung durch den Verkäufer und nach erlegter Anzahlung.

Die Übergabe / Übernahme des Kaufgegenstandes sowie der Erlag der Anzahlung wird in einem gesonderten Übernahmeprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt, bestätigt.

Der Käufer ist beauftragt und ermächtigt, bei Übergabe des Kaufgegenstandes durch den Händler als direkter Stellvertreter des Verkäufers das Eigentum für den Verkäufer durch Übernahme des Kaufgegenstandes zu erwerben, den Kaufgegenstand als Sachinhaber zu übernehmen und ihn für die Dauer des aufrechten Eigentumsvorbehaltes innezuhalten.

Der Käufer hat den Kaufgegenstand bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und etwaige Mängel dem Verkäufer unverzüglich bekannt zugeben. Gewährleistungsansprüche, die während der Vertragslaufzeit auftreten, sind vom Käufer ebenfalls unverzüglich dem Verkäufer bekannt zu geben.

**VI. Kaufpreirate, Änderung, Verzugszinsen**

Die Anpassung der Kaufpreirate wird vierteljährlich zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. erfolgen, wobei für die Änderungen als Basis der von der EZB veröffentlichte EURIBOR für 3-Monats-Gelder des vorletzten Kalendermonats heranzuziehen ist. Als Basis für die Anpassung zum 01.02. ist dies der durchschnittliche 3-Monats-EURIBOR des Monats Dezember des Vorjahres, als Basis für die Anpassung zum 01.05. jener des Monats März, als Basis für die Anpassung zum 01.08. jener des Monats Juni und als Basis für die Anpassung zum 01.11. jener des Monats September des laufenden Jahres. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist der jeweilige Monatsdurchschnitt für das Vormonat der Antragstellung bzw. der im Angebot fixierte Basis-EURIBOR. Im Fall einer Änderung gilt als neue Ausgangsbasis der der Änderung zu Grunde gelegte Wert. Eine Entgeltänderung erfolgt jedoch nur, wenn sich der 3-Monats-EURIBOR im Monatsvergleich der für die Anpassung heranzuziehenden Monate (Dezember, April, Juni, September) um mehr als 10 Basispunkte verändert. Wenn sich durch die Änderung gegenüber der letztgültigen Kaufpreirate eine Änderung von weniger als EUR 1,00 p.m. ergibt, kann eine Anpassung aus ökonomischen Gründen unterbleiben. Bei der nächsten Anpassung ist die Änderung gegenüber der zuletzt durchgeführten Anpassung jedoch voll zu berücksichtigen. Die Vorschreibung eines nicht geänderten Entgeltes gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Eine Entgeltänderung ist frühestens zwei Monate nach Vertragsschluss möglich.

Für den Fall des Verzuges von Zahlungen des Käufers aus diesem Ratenkaufvertrag werden Verzugszinsen in Höhe des ausgewiesenen Nominaljahreszinssatzes (Sollzinssatzes) zuzüglich eines Aufschlages von 5%-Punkten vereinbart.

Außerdem hat der Käufer für die erste Mahnung eine Mahngebühr von EUR 10,00, für die zweite Mahnung eine Mahngebühr von EUR 20,00, für die dritte Mahnung eine Mahngebühr von EUR 30,00 zu entrichten, sowie alle darüber hinausgehenden notwendigen, zweckentsprechenden, angemessenen Kosten des Verkäufers, welche durch den Verzug veranlasst wurden, insbesondere Interventionsgebühren von Mitarbeitern und Beauftragten des Verkäufers sowie sämtliche Kosten zur Sicherung des Eigentums des Verkäufers am Kaufgegenstand zu tragen.

## VII. Obliegenheiten des Käufers während der Vertragslaufzeit

Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten den Kaufgegenstand bis zur gänzlichen Erfüllung des Kaufvertrages bzw. Rückstellung, also für die Dauer des aufrechten Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers, Instand zu halten bzw. bei Beschädigung Instand zu setzen. Es treffen ihn daher während dieser Zeit sämtliche Wartungs-, Reparatur- und anderweitige Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, wobei diese Arbeiten sach- und fachgerecht durchzuführen sind. Auch treffen ihn während dieser Zeit alle auf den Kaufgegenstand zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Steuern jeder Art. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Verkäufer zur Ersatzvornahme auf Kosten des Käufers berechtigt.

Fällt eine mit dem Käufer für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages bestellte Sicherheit (zB. Versicherung, Garantie - siehe Zusatzvereinbarungen) weg oder wird wertlos, so hat der Käufer binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verkäufer eine gleichwertige Sicherheit nach Vereinbarung mit dem Verkäufer zu bestellen.

Der Käufer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Benützung des Kaufgegenstandes durch Personen ohne Führerschein oder sonst fahruntaugliche Personen ausgeschlossen ist. Die gänzliche Überlassung, bzw. Zulassung des Kaufgegenstandes an Dritte bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Lediglich eine ausschließlich kurzfristige, nicht gewerbsmäßige Überlassung an Dritte bedarf nicht der Zustimmung des Verkäufers. Der Käufer haftet jedoch auch im Überlassungsfall für die Einhaltung der Vertragsbedingungen.

Die polizeiliche Anmeldung und Zulassung des Kaufgegenstandes sowie eine allfällig notwendige Abmeldung sind auf Kosten des Käufers durchzuführen. Der Käufer ist Halter des Kraftfahrzeuges im Sinne des EKHG. Die Zulassungsbescheinigung Teil II ist auf den Verkäufer als Eigentümer auszustellen. Der Käufer wird dem Verkäufer unverzüglich nach Übernahme des Kaufgegenstandes gemeinsam mit dem unterfertigten Übernahmeprotokoll das Fahrzeugdokument (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit dem Zulassungsschein Teil II) übermitteln. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, nach Anbringen eines entsprechenden Eigentumsvermerks am Fahrzeugdokument, das Fahrzeugdokument im Original zu treuen Händen an den Käufer zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeugdokument sorgfältig zu verwahren und nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte herauszugeben.

Der Wohnsitz des Käufers gilt als Standort des Kaufgegenstandes. Nur die völlige Verlegung des Standortes bedarf der Zustimmung des Verkäufers.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus diesem Vertrag Vorbehaltseigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand als anvertrautes Gut pfleglich zu behandeln. Dem Käufer ist es nicht gestattet, den Kaufgegenstand oder Teile desselben zu veräußern oder zu verpfänden. Überhaupt darf er über den Kaufgegenstand keine Verfügung treffen, durch welche das Eigentumsrecht des Verkäufers verletzt oder hiermit übernommenen Verpflichtungen zuwidergehandelt wird. Der Verkäufer ist berechtigt, sich jederzeit vom Zustand des Kaufgegenstandes durch Augenschein zu überzeugen.

Von jeder drohenden Exekution, von Pfändungen oder anderen Vollstreckungshandlungen auf den Kaufgegenstand ist der Verkäufer unverzüglich zu verständigen.

## IX. Terminverlust und Zahlungsverpflichtungen

Terminverlust und somit Fälligkeit und sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld auf das in Pkt. III. angeführte Gesamtentgelt gem. § 9 Abs. 2 Z 4 VKrG tritt ein, wenn der Verkäufer seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Kaufpreissrate des Käufers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Verkäufer den Käufer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

1. Für diesen Fall des Terminverlustes ist der Käufer verpflichtet, folgende Leistungen an den Verkäufer zu erbringen:
  - a) Das restliche aushaftende Gesamtentgelt, das sich zusammensetzt aus den rückständigen und künftigen monatlichen Kaufpreissraten sowie einer allenfalls vereinbarten Schlusszahlung
  - b) notwendige, zweckentsprechende und angemessene Kosten der Einziehung, Überstellung, gutachterlichen Schätzung mit technischer Überprüfung, allfällig notwendigen Reparaturen und Verwertung des Kaufgegenstandes.
2. Von dieser Leistungspflicht des Käufers sind in Abzug zu bringen:
  - a) Der Verkaufserlös des Kaufgegenstandes mit Valuta-Eingang beim Verkäufer; liegt der Verkaufserlös unter dem gemeinen Wert des Kaufgegenstandes, ist der gemeine Wert dem Abzug zugrunde zu legen,
  - b) alle von Dritten erlangten Erlöse, insbesondere aus der Leistung von Versicherern.

## X. Vorzeitige Fälligkeitstellung aus wichtigem Grund

Der Verkäufer kann das noch aushaftende Gesamtentgelt aus wichtigem Grund vorzeitig fällig stellen. Als wichtige Gründe gelten,

- a) wenn der Käufer trotz schriftlicher Aufforderung in einem Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages beharrt;
- b) wenn der Käufer stirbt;
- c) wenn das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand für den Verkäufer nicht zur Entstehung gelangt, später wegfällt, gegenstandslos wird oder wenn eine andere bestellte Sicherheit oder Deckung wegfällt und eine Ersatzsicherheit fristgerecht nicht gestellt werden kann (Pkt VII) bzw. der Kaufgegenstand untergeht oder wertlos wird. Als wertlos gilt ein Kaufgegenstand dann, wenn die geschätzten Kosten der Rückholung, Schätzung und Verwertung größer sind als der erwartende Verkaufserlös. Hierbei ist die Einschätzung - basierend auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten - des Verkäufers maßgebend.
- d) wenn andere Vertragsverhältnisse des Verkäufers mit dem Käufer Rückstände aufweisen, die zur Fälligkeitstellung oder vorzeitigen Auflösung der jeweiligen Verträge berechtigen, bzw. wenn Umstände eintreten (wie zB. klagsweise Betreibung einer Forderung gegen den Käufer aus einem anderen Vertrag), sodass dem Verkäufer die Aufrechterhaltung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nicht mehr zuzumuten ist;
- e) bei Eintritt eines wirtschaftlichen Totalschadens am Kaufobjekt, aus welchem Grund dieser auch immer eintritt;
- f) wenn der Käufer an der Schadensregulierung im Zusammenhang mit Versicherungsprodukten nach Pkt. II. des Vertrages nicht gehörig mitwirkt.

In diesen Fällen ist der Käufer verpflichtet, die im Punkt IX. angeführten Leistungen an den Verkäufer zu erbringen.

Sofern den Käufer an der vorzeitigen Fälligkeitstellung des noch aushaftenden Gesamtentgeltes kein Verschulden trifft, erfolgt die Abzinsung der künftigen monatlichen Kaufpreissraten samt einer allfälligen Schlusszahlung Nominaljahresszinssatz (allfällig angepasst gem. Punkt VI erster Absatz).

## XI. Vorzeitige Vertragserfüllung durch den Käufer

Der Käufer hat das jederzeit ausübbares Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrages samt Zinsen gilt als Kündigung des Kreditvertrages. Die vom Käufer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig. Eine vorzeitige Teiltilgung führt zu einer entsprechenden Verkürzung der Restlaufzeit sowie zur analogen Verschiebung der Fälligkeit einer allfälligen Schlusszahlung. Es reduziert sich nicht die monatliche Rate sondern wird die Ersparnis an Zinsen im Zuge der Endabrechnung des Vertrages weitergegeben.

Der Verkäufer kann vom Käufer für den ihm aus der vorzeitigen Rückzahlung voraussichtlich entstehenden Vermögensnachteil eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung verlangen, sofern der vorzeitig zurückbezahlte Betrag EUR 10.000,- innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten übersteigt. Diese Entschädigung darf die Zinsen, die der Verbraucher bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrages für den betreffenden Kreditbetrag hätte zahlen müssen, nicht übersteigen, jedoch maximal 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrages betragen.

## XII. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes

Dem Verkäufer wird das Recht eingeräumt, den Käufer wegen schuldhafter Nichterfüllung von dessen Pflichten aus dem Kaufvertrag die Benützung des Kaufgegenstandes zu entziehen und diesen freihändig zu verkaufen, wenn die Voraussetzungen des Terminverlustes (siehe Punkt IX.) vorliegen, wobei die Geltendmachung dieses Rechtes durch den Verkäufer nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag anzusehen ist, sondern dient lediglich der Sicherstellung und Verwertung für Rechnung des Käufers. Der Verkäufer ist daher im Fall der Rücknahme des Kaufgegenstandes nicht verpflichtet, bisher vom Käufer geleistete Zahlungen herauszugeben.

Bei Eintritt des Terminverlustes und Fälligkeit des restlichen Gesamtentgeltes ist der Käufer zur unverzüglichen Rückstellung des Kaufgegenstandes an den Verkäufer verpflichtet.

Wenn der Käufer dieser Rückstellungsverpflichtung nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt sich ohne Ankündigung den unmittelbaren Besitz am Kaufgegenstand auch ohne Mitwirkung des Käufers und nötigenfalls gegen dessen Willen zu verschaffen, dies auf Kosten des Käufers; der Käufer stimmt einer allfälligen Demontage von Kennzeichen zu. Diese Rückstellungsverpflichtung / Einziehungsermächtigung bedeutet keinen Rücktritt des Verkäufers vom Kaufvertrag und keine Übernahme des Kaufgegenstandes an Zahlung statt.

Mit dem Entzug des Kaufgegenstandes aus dem Gewahrsam des Käufers hat dieser den Servicenachweis, sämtliche Schlüssel, den Zulassungsschein Teil A sowie erforderliche Prüfbefunde an den Verkäufer auszuhändigen. Ferner wird der Verkäufer nach Rückstellung / Einziehung den gemeinen Wert des Kaufgegenstandes auf Kosten des Käufers durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen erheben lassen.

Der Verkäufer ist weiters berechtigt und wird vom Käufer hiermit ausdrücklich bevollmächtigt, in dessen Namen und mit Rechtswirksamkeit für diesen, nach Gewährung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Begleichung des gesamten nach Punkt X. fällig gestellten Gesamtentgeltes, den Kaufgegenstand nicht unter dem gemeinen Wert zu verkaufen.

Alternativ steht dem Verkäufer in diesen Fällen die Ausübung des Rechtes auf Rücktritt vom Vertrag zu. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag aus den unter Pkt. X a) bis f) genannten Gründen vereinbaren die Vertragsparteien, dass die bisher bezahlten Kaufpreistraten als Nutzungsentgelt gewertet werden und die laufzeitunabhängigen Nebenkosten (einmalige Bearbeitungsgebühr, Bereitstellungskosten, Vertriebs- und Erhebungskosten) als verbraucht gelten und damit nicht dem Rückersatz unterliegen.

## XIII. Rücktrittsrecht

Der Käufer kann von diesem Vertrag gem. § 12 Abs 1 Verbraucher-Kreditgesetz (VKrG) innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechtes beginnt mit dem Tag, an dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Käufer die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 VKrG erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Käufer zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Verkäufer abgesendet wird.

Nach dem Rücktritt hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen werden auf Grundlage des vereinbarten Solzinssatzes berechnet. Der Verkäufer hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Käufer nicht zu leisten.

Übt der Käufer sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Verkäufer selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Verkäufer von einem Dritten erbracht wird.

Tritt der Käufer gem. § 12 VKrG vom Vertrag zurück, so kann er binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung auch von einem Vertrag über die Lieferung von Waren zurücktreten.

Wenn der Käufer nach verbraucherrechtlichen Vorschriften von einem Vertrag über die Lieferung von Waren zurücktritt, so gilt der Rücktritt auch für den damit verbundenen Ratenkaufvertrag. Der Verkäufer hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, nicht aber auf sonstige Entschädigungen oder Zinsen.

**XIV. Allgemeine Bestimmungen**

Der Käufer verpfändet zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers aus diesem Ratenkaufvertrag sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Arbeitseinkommen, wobei die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung des Verkäufers wirksam wird (gemäß § 12 Abs 1 KSchG darf der Verbraucher seine Lohn und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten). Der Verkäufer ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit ab Wirksamkeit unter Beischluss einer Kopie des Ratenkaufvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhe-, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer Namen habende Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltversicherungsgesetz. Der Käufer ist damit einverstanden, dass ihn der Verkäufer bei Nichtbezahlung der fälligen Forderung dazu auffordert, ihm die Zustimmung zur Einziehung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem Verkäufer zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäuferungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis darauf zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung diese Ermächtigung als erteilt gilt. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten.

Dem Käufer wird auf dessen Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrages ein Tilgungsplan zur Verfügung gestellt.

Zudem erhält der Käufer in jedem ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres eine Kontomittteilung zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, in der die Summe der geleisteten Zahlungen, die Summe der Belastungen sowie die aushaftenden Salden enthalten sind.

Die Höhe etwaiger anderer Gebühren sind im Leistungskatalog auf unserer Homepage unter [www.easyleasing.at](http://www.easyleasing.at) einzusehen.

Mehrere Käufer haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Kaufvertrag zur ungeteilten Hand.

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers in 1100 Wien, Quellenstraße 51-55.

Auf diesen Kaufvertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

Der Käufer ist verpflichtet, eine Adressenänderung unverzüglich dem Verkäufer bekannt zu geben. Bis zum Einlangen einer solchen Erklärung gelten alle an die vorhergehende Adresse vom Verkäufer vorgenommenen Zustellungen als rechtswirksam vollzogen.

Weder der Händler noch sonstige Dritte sind berechtigt, den Antrag zum Abschluss des Kaufvertrages anzunehmen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Kaufvertrages können rechtswirksam nur durch vertretungsbefugte Organe des Verkäufers (Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte) vorgenommen werden.

**XV. SEPA-Lastschriftmandat**

Typ	Wiederkehrendes SEPA-Lastschriftmandat	
Kontoinhaber <small>Name und Anschrift</small>	x	<i>Michael Ueber</i> <small>(wenn nicht anders angegeben gleich mit Antragsteller / Kunde)</small>
IBAN <small>für Österreich 20-stellig</small>	*AT12 20815028 0123 6536	
BIC <small>für Österreich 8- bzw. 11-stellig</small>	*STSPAT2GXXX	
Ich/wir ermächtigen bis auf Widerruf die easyleasing GmbH, Quellenstraße 51-55, 1100 Wien, Creditor-ID AT10ZZZ0000011202, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der easyleasing GmbH auf mein/unser Konto gezogene SEPA-Lastschrift einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. <b>Die Verkürzung der Frist zur Durchführung der Prenotification (Zahlungsavis) auf einen Werktag wird ausdrücklich vereinbart.</b>		
Die eindeutige Mandatsreferenz für dieses SEPA-Lastschriftmandat wird dem Kontoinhaber/den Kontoinhabern nach Vergabe durch die easyleasing GmbH bei Aktivierung des Mandats gesondert mitgeteilt.		
Ort, Datum	x	<i>Michael Ueber</i>
Unterschrift des/der Kontoinhaber	x	<i>Michael Ueber</i>

**XVI. Zusatzvereinbarungen**

- Sofern nicht zwingende Normen entgegenstehen, wird die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ausdrücklich vereinbart.
- Eine Kaskoversicherung ist nicht abzuschließen.

**XVII. Datenschutz**

1. Der Käufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Daten aufgrund dieses Vertrages automatisch unterstützt verarbeitet werden. Der Käufer erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung

- anlässlich der Beantragung seine Identitätsdaten (Namen, Adresse, Geburtsdatum) und die Leasingvertragsdaten bzw. Ratenkaufvertragsdaten (wie etwa Höhe des aushaftenden Barwertes, Laufzeit, Höhe der Rate, Zinssatz);
- anlässlich der Gewährung oder Ablehnung der Leasingfinanzierung dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Leasingvertragsabwicklung wie etwa vorzeitige Beendigung des Leasing- bzw. Ratenkaufvertrages oder Laufzeitverlängerung;
- ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten;
- allfällige Schritte im Zusammenhang mit der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages bzw. des Ratenkaufvertrages bzw. Rechtsverfolgung

an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien sowie an CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die CRIF GmbH übt die Gewerbe gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994 aus.

Die in der Kleinkreditevidenz oder von CRIF GmbH gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften, im Falle der CRIF GmbH auch an sonstige kreditgewährende Unternehmen, mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, oder des Risikos, das aus dem Abschluss einer Leasingfinanzierung bzw. eines Ratenkaufvertrages resultiert, trifft.

Ebenso erklärt sich der Käufer unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von ihm gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien, gemeldet werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts, bzw. der Leasinggesellschaft im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung bzw. vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages bzw. des Ratenkaufvertrages und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten. Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute bzw. Leasinggesellschaften Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute und Leasinggesellschaften weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos, bzw. des aus einer Leasingfinanzierung bzw. eines Ratenkaufvertrages resultierenden Risikos, besser wahrnehmen können.

Dem Käufer ist bekannt, dass er sich bei diesbezüglichen Unklarheiten an seinen Kundenbetreuer oder an den Kreditschutzverband von 1870 bzw. CRIF GmbH wenden kann, insbesondere auch, wenn der Käufer Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffener geltend machen will.

2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass alle Daten betreffend das Leasingvertragsverhältnis bzw. betreffend den Ratenkaufvertrag vom Verkäufer an die GARANTA Versicherungs-AG Österreich, österreichische Zweigniederlassung der GARANTA Versicherungs-AG, NÜRNBERGER Versicherung Aktiengesellschaft Österreich, CARDIF Allgemeine Versicherung Niederlassung Österreich der CARDIF-ASSURANCES RISQUES DIVERS sowie die CARDIF Lebensversicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF ASSURANCE VIE, die NÜRNBERGER Versicherung Aktiengesellschaft Österreich oder an einen sonstigen Versicherer des LO (zur Versicherungs- oder Schadenabwicklung des Vertragsobjektes), die Risiko- und Haftungspartner des Käufers (weitere Käufer, Garanten; zur Risikobeurteilung und zur Erfüllung von Informationspflichten), Inkassobüro/Auskunftei (zur Durchsetzung der Rechte aus diesem Vertrag) und den Lieferanten (zur Abwicklung Ankauf und Verkauf des LO) weitergegeben werden.

3. Der Käufer erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG auch damit einverstanden, dass dem Käufer oder ein konzernmäßig mit ihm verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsverbindung mit ihm bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Person oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, BAWAG P.S.K. MOBILIENLEASING GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH & Co MOBILIENLEASING KG, BAWAG P.S.K. LEASING Holding GmbH, easybank AG und die easy green energy GmbH & Co KG weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den Käufer an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an den Verkäufer rückübermitteln können. Der Käufer wird weiteres ermächtigt zur Wahrung seiner Interessen ohne weitere Zustimmung des KÄUFERS öffentliche und nicht öffentliche Register und Bücher wie z.B. das zentrale Melderegister, das Firmenbuch oder das Grundbuch (inklusive Namensabfrage) abzufragen, die dort gespeicherten Daten zu verwenden und in eigenen EDV Systemen zu verspeichern.

4. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer alle den Käufer betreffenden Daten und Informationen, die ihm im Rahmen der mit dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, das sind Name, Anschrift sowie sonstige vom KÄUFER bekannt gegebenen Kontaktdaten, ausschließlich für Zwecke des Marketing an die folgenden Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe, das sind die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, BAWAG P.S.K. MOBILIENLEASING GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH & Co MOBILIENLEASING KG, BAWAG P.S.K. LEASING Holding GmbH, easybank AG und easy green energy GmbH & Co KG, übermitteln kann. Der Käufer entbindet den Verkäufer ausdrücklich gegenüber dem ausliefernden Lieferanten vom Bankgeheimnis.

Diese Zustimmung zur Weitergabe von Daten gem. Abs. 4 kann jederzeit widerrufen werden. Ein entsprechendes Widerrufsschreiben ist an die easyleasing GmbH, Quellenstraße 51-55, 1100 Wien zu adressieren. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen

- Der Käufer erklärt hiermit ausdrücklich, die gem. § 6 VKrG vorgesehenen Informationen vor Vertragsabschluss schriftlich erhalten zu haben.
- Der Käufer bestätigt über die jeweiligen Versicherungsprodukte ausreichend informiert worden zu sein.
- Der Käufer entbindet den Verkäufer ausdrücklich gegenüber dem ausliefernden Händler vom Bankgeheimnis

Der Käufer erklärt ausdrücklich  im eigenen Namen zu handeln.  
 in fremden Namen, nämlich für \_\_\_\_\_ zu handeln.

Fertigung des Antragstellers

13.7.2018 Datum  
 Michael Seidl Fertigung des Antragstellers (Käufer)

KNOEBL MICHAEL  
 Vor- und Zuname des/der Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Geburtsdatum: 27.12.1965  
 Lichtbildausweis Nr. VA/F-4548/84  
 ausgestellt von BP-Graz  
 Ort \_\_\_\_\_ Datum 26.9.1984

**Autohaus SEIDL** Ges.m.b.H.  
 Identität/-en gem. §40 BWG durch:  
 (Unterschrift gilt für das Auto)  
 8200 Gleisdorf • 8063 Eggersdorf  
 www.autoseidl.at  
 Händler FN 63798x

angenommen: Wien, am 13.07.18 Datum  
**easyleasing**  
 easyleasing GmbH  
 GUE easyleasing GmbH 55  
 1100 Wien